

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 25.01.2011 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0025/11

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	01.03.2011	nicht öffentlich
Stadtrat	31.03.2011	öffentlich

Thema: Stellungnahme zum Änderungsantrag DS 0414/10/8 "Unterstützung Stadtteilkultur"

*Mit **Beschluss-Nr. 697-28(V)10 zum Änderungsantrag DS0414/10/8 „Unterstützung Stadtteilkultur“** hat der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass Straßenfeste und andere kulturelle Ereignisse, welche durch die im jeweiligen Stadtteil engagierten AG's Gemeinwesenarbeit (GWA) organisiert oder auch initiiert werden, materiell durch die Stadtverwaltung für die Veranstalter unterstützt werden können.*

Durch das Tiefbauamt (66.32) und der Straßenverkehrsbehörde (66.31) wird die Unterstützung der Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit (GWA) wie folgt organisiert:

1. Durch das Tiefbauamt (66.32) werden folgende Absperrmaterialien für die Veranstaltungen der GWA beschafft und vorgehalten.

Anzahl	Absperrmaterialien
25	Absperrbaken (VKZ 600-30)
50	Durchfahrtsverbot (VKZ 250)
80	Haltverbot (VKZ 283)
100	Zusatzschilder (1010-1050)
80	Vorgeschriebene Richtung (VKZ 209)
20	Sackgasse (VKZ 357)
280	Sicherheitsstandrohr
760	Alu-Universalschelle
280	Sicherheitsfußplatte
125	Baustellenleuchten

Verkehrszeichen der StVO dürfen nur nach erteilter verkehrsrechtlicher Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (66.31) aufgestellt werden.

2. Die GWA erarbeiten als Antragsteller den für die Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichenplan und übergeben diesen 4fach zur Anordnung an die Straßenverkehrsbehörde. Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung werden diese 4 Exemplare dann durch die Straßenverkehrsbehörde (66.31) wie folgt verteilt:

- 1 Exemplar Straßenverkehrsbehörde (66.31),
- 1 Exemplar Antragsteller,
- 1 Exemplar Tiefbauamt (66.32)
- 1 Exemplar Polizei

Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) erhoben. Bereits in der Vergangenheit ist durch die Stadtverwaltung mehrfach geprüft und festgestellt worden, dass GWAs nicht gebührenbefreit werden können. Die GebOST ist bundesweit gültig. Für die Gebührenhöhe werden die Aufwendungen der Bearbeitung berücksichtigt, so dass „ordentliche“ Antragsunterlagen Einfluss auf die Bearbeitungszeit und somit auch auf die Gebühr haben.

3. Nach erfolgter verkehrsrechtlicher Anordnung wird dem Tiefbauamt (66.32) eine Kopie der Anordnung übergeben.
4. Auf der Grundlage dieser verkehrsrechtlicher Anordnung wird dem Verantwortlichen der GWA das Absperrmaterial gegen Unterschrift ausgehändigt.
5. Die GWA transportiert und stellt gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung die Schilder auf und gibt diese nach Beendigung der Veranstaltung an das Tiefbauamt (66.32) zurück. Das Aufstellen der Verkehrszeichen muss durch geschultes Personal erfolgen. Der Schulungsnachweis ist bei der Abholung des Absperrmaterials vorzulegen.
6. Bei Verlust sind die fehlenden Schilder durch die GWA zu ersetzen. Erfolgt dies nicht, werden keine Verkehrszeichen an die jeweilige GWA ausgeliehen.

Für die Erstbeschaffung des Absperrmaterials ist ein Kostenaufwand in Höhe von 23.077,49 Euro erforderlich, welcher von der Stadtverwaltung getragen wird. Der Arbeitsaufwand für die Stadtverwaltung wird je Anordnung auf 31,50 Euro pro Stunde eingeschätzt.

Wenn die Gesamtleistung (Montage/Demontage der Verkehrszeichen) durch die Stadtverwaltung erbracht werden muss, entstehen fiktive Kosten in Höhe von 252,00 Euro je Einsatz.

Der genaue Aufwand kann immer erst nach Ablauf eines Jahres benannt werden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr